



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Moers, den 4. November 2021

Nr. 20

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers – Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58c Soldatengesetz
2. Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein – Preise für die Versorgung mit Fernwärme in Moers-Kapellen Neubau Wohnquartier Salvienweg
3. Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein Preisliste – Baugebiet Teutonenstraße in Moers
4. Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG – über die Tagesordnung für die 108. Genossenschaftsversammlung am 02.12.2021
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58c Soldatengesetz

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Gemäß § 36 Absatz 2 des BMG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2021 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Soldatengesetz widersprechen können.

Widerspruch kann schriftlich an den Bürgerservice der Stadt Moers gerichtet werden (Postanschrift: Stadt Moers, Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, 47439 Moers).

Moers, den 14.10.2021

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Arndt
Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Moers –04.11.202 – Nr. 20

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise für die Versorgung mit Fernwärme in Moers-Kapellen Neubau-Wohnquartier Salvienweg aus dem Fernwärmenetz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mit Wirkung vom 01.Oktober 2021. Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und den Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH stellt die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ihren Kunden Fernwärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

I. Wärmepreis

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der angeschlossenen Wärmeleistung
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude abgenommene Wärmemenge
- einem Messpreis für die Wärmemesseinrichtung (gestaffelt nach der angeschlossenen Wärmeleistung)

2. Die Wärmepreise betragen ab dem 01. Oktober 2021:

	netto	brutto (inkl.19% MwSt.)
Arbeitspreis	53,14 €/MWh	63,24 €/MWh
Jahresgrundpreis	47,27 €/kW und Jahr	56,25 €/kW und Jahr
Messpreis		
Anschlussleistung 0-50 kW	19,60 €/Monat und Zähler	23,32 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 51-140 kW	20,51 €/Monat und Zähler	24,41 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 141-230 kW	23,97 €/Monat und Zähler	28,52 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 231-350 kW	35,65 €/Monat und Zähler	42,42 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 351-510 kW	38,49 €/Monat und Zähler	45,80 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung ab 511 kW	42,56 €/Monat und Zähler	50,65 €/Monat und Zähler

II. Preisänderungen

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der Preisanpassungsformeln für die Wärmepreise der Fernwärme aus dem Fernwärmenetz in Moers-Kapellen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

Folgender Faktor hat sich wie folgt geändert:

HEL (Heizölpreis in €/hl):

36,96

(Arithmetischer Mittelwert von sechs Monatswerten des Preises für extra leichtes Heizöl zur Zeit der Wärmelieferung. Dieser Mittelwert ist aus den monatlichen Preisen für extra leichtes Heizöl pro hl frei Verbraucher bei Lieferung in Tankwagen, 40 - 50 hl pro Auftrag, einschließlich Verbrauchssteuer und EBV, Marktort Düsseldorf, ohne Umsatzsteuer der monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) zu errechnen. Das arithmetische Mittel der Monatswerte Juli bis Dezember gilt als Preis für die Periode Anfang Oktober bis Ende März des Folgejahres, das arithmetische Mittel der Monatswerte Januar bis Juni gilt als Preis für die Periode Anfang April bis Ende September.)

Moers, im Oktober 2021

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

• ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preisliste ab 01.04.2021

Baugebiet „Teutonenstraße“ in Moers

Stand: 01.04.2021

	Einheit	Basispreis	Nettopreis	Bruttopreis
1. Arbeitspreis				
Der Arbeitspreis beträgt				
a) für die Raumheizung und Wassererwärmung	Cent/kWh	5,189	5,123	6,096
b) für die Wassererwärmung (Abrechnungspreis pro m³)	€/m³	4,90	4,86	5,78
2. Jahresgrundpreis				
Der Jahresgrundpreis beträgt				
a) für die Raumheizung je kW bereitzustellende (mind. 10 kW)	€/kW	39,61	40,60	48,31
b) für die Wassererwärmung pro Wohneinheit (WE)	€/WE	75,46	77,35	92,05
3. Verrechnungspreis				
Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt				
a) je Wärmezähler				
Untermessung Wohnungs- und Warmwasserzähler	€/Zähler	91,71	91,01	111,87
je Wärmezähler Qn= 0,60 m³/h	€/Zähler	156,74	160,67	191,20
Nennleistung Qn= 0,75 m³/h	€/Zähler	183,41	188,01	223,73
Qn= 1,00 m³/h	€/Zähler	214,26	219,63	261,36
Qn= 1,50 m³/h	€/Zähler	237,62	243,58	289,86
Qn= 2,50 m³/h	€/Zähler	287,65	294,86	350,88
Qn= 3,00 m³/h	€/Zähler	300,15	307,68	366,14
Qn= 3,50 m³/h	€/Zähler	308,49	316,22	376,30
Qn= 6,00 m³/h	€/Zähler	357,67	366,64	436,30
Qn= 10,00 m³/h	€/Zähler	428,53	439,27	522,73
Qn> 15,00 m³/h	€/Zähler	500,25	512,79	610,22
b) je Warmwasserzähler (Volumenzähler)	€/Zähler	28,34	29,05	34,57
c) je Heizkostenverteiler	€/HKV	15,00	15,38	18,30
d) zusätzliche Rechnung gemäß § 24 Abs. 1 AVB Fernwärme V	€/Abrechnung	21,70	21,70	25,82

e) Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich für ein Kalenderjahr und ist über den Verrechnungspreis nach Ziffer 3a) abgegolten. Wünscht der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungen, hat der Kunde für jede zusätzliche Abrechnung den Verrechnungspreis gemäß Ziffer 3d) zu zahlen. Voraussetzung für eine vom Kunden zusätzlich gewünschte Abrechnung ist, dass alle notwendigen Zählerstände zum jeweiligen Abrechnungsstichtag an die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH (ENNI) spätestens fünf Werktage nach dem jeweiligen Stichtag durch den Kunden übermittelt werden. Die in der Spalte „Bruttopreis“ ausgewiesenen Preise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19 %.

Die in den Spalten „Basispreis“ und „Nettopreis“ aufgeführten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

4. Preisänderungen

Die Preise nach Ziffern 1a) – 3d), Spalte „Nettopreis“ sind zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln unter Berücksichtigung der jeweiligen Basispreise zu ermitteln und automatisch anzupassen. Sie sind um die gesetzliche Umsatzsteuer zu erhöhen und bilden dann die jeweils gültigen Bruttopreise. Die einzelnen Werte der Preisbestimmungselemente der Preisänderungsklauseln und deren Summe werden hierbei auf sechs Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Netto- und Bruttopreise werden kaufmännisch auf zwei, der Arbeitspreis nach Ziffer 1a) für Raumheizung und Wassererwärmung auf drei Nachkommastellen gerundet.

Die neuen Arbeitspreise der Ziffern 1a) und 1b) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$AP_{\text{neu}} = AP_{\text{alt}} \left[0,7 \cdot \left(0,39 + 0,12 \frac{L}{L_0} + 0,11 \frac{K}{K_0} + 0,09 \frac{I}{I_0} + 0,10 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,14 \frac{B}{B_0} + 0,05 \frac{E}{E_0} \right) + 0,3 \frac{W}{W_0} \right] + Z \cdot (CO_2 - CO_{2,0})$$

Die neuen Jahresgrund- und Verrechnungspreise der Ziffern 2a) bis 3d) sind anhand folgender Preisänderungsklausel zu ermitteln:

$$GP_{\text{neu}} = GP_{\text{alt}} \cdot \left(0,22 + 0,40 \frac{I}{I_0} + 0,38 \frac{L}{L_0} \right)$$

Amtsblatt der Stadt Moers -04.11.202 - Nr. 20

In den Preisänderungsklauseln bedeuten:

AP_{neu} = Neuer Arbeitspreis

AP_e = Basis Arbeitspreis gemäß Spalte „Basispreis“

GP_{neu} = Neuer Grund- / Verrechnungspreis GP_e = Basis Grund- / Verrechnungspreis gemäß Spalte „Basispreis“

- $L = 18,30$ Tarifliche Stundenvergütung (€/h) für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Januar und für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist das jeweils gültige tarifliche Stundenentgelt des 01. Juli maßgeblich.
Basis für den aktuellen Wert ist der Tarifstand: 01.01.2021
- $L_0 = 17,57$ Basiswert tarifliche Stundenvergütung (€/h) gemäß Tarifstand: 01.01.2019
- $K = 92,90$ (€/t) Steinkohleindex des Statistischen Bundesamtes, Preisindex für die Einfuhr von Steinkohle, Fachserie 17, Reihe 8.1, 1 Index des Einfuhrpreise. 1.2 Aktuelle Ergebnisse, Nr. der GP-Systematik 051. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt.
Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2020 (Basisjahr 2015 = 100).
- $K_0 = 148,70$ (€/t) Basierend auf den Notierungen des Steinkohleindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).
- $I = 105,8$ Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2020 (Basisjahr 2015 = 100).
- $I_0 = 103,4$ Basierend auf den Notierungen des Investitionsgüterindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).
- $HEL = 36,96$ Heizölpreis (€/hl) des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 2 Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Leichtes Heizöl, bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, Berichtsort Düsseldorf. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2020.
- $HEL_0 = 62,14$ €/hl Basierend auf den monatlichen Notierungen des Statistischen Bundesamtes von Juli bis Dezember 2018.
- $B = 69,6$ Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 113, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2020 (Basisjahr 2015 = 100).
- $B_0 = 94,7$ Basierend auf den monatlichen Notierungen des Holzindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).
- $E = 101,4$ Index Strom, Gas, Fernwärme des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 - Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz). 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 612, Elektrischer Strom 2), Gas, Fernwärme. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2020 (Basisjahr 2015 = 100)
- $E_0 = 102,9$ Basierend auf den monatlichen Notierungen des Indizes Strom, Gas Fernwärme von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).
- $W = 93,8$ Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes (Fernwärme einschließlich Umlage). Grundlage: Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland Sonderpositionen, Code CC13-77. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der Monatswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2020 (Basisjahr 2015 = 100).
- $W_0 = 93,20$ Basierend auf den monatlichen Notierungen des Wärmepreisindizes von Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).
- $Z = 0,000423$ Faktor für den je abgesetzter Menge Fernwärme (in kWh) benötigter CO2-Zertifikate und daraus resultierender Kosten, unter Berücksichtigung des Basiswertes CO2.. Unter Berücksichtigung der für die Wärmeerzeugung kostenlos zugeteilten CO2-Zertifikate beträgt der Z-Faktor für das Kalenderjahr 2020 unverändert 0,000085, für das Kalenderjahr 2021 0,000423, für das Kalenderjahr 2022 0,000408 und für das Kalenderjahr 2023 0,000254. Für das Jahr 2024 ff. erfolgt eine Fortschreibung des Z-Faktors entsprechend dem Verhältnis der benötigten CO2-Zertifikate im Verhältnis zur abgesetzten Wärmemenge.

Amtsblatt der Stadt Moers –04.11.202 – Nr. 20

- CO₂ =2735 CO₂-Zertifikate-Preis (Cent/t) gemäß Veröffentlichung der European Energy Exchange (EEX) für CO₂-Zertifikate EEX-Abrechnungspreise für das Marktgebiet Ecarbix in €/t. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus der Addition aller gehandelten Tageswerte für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert der gehandelten Tageswerte für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2020.
- CO₂ = 1948 Basierend auf den Notierungen der European Energy Exchange (EEX) von Juli bis Dezember 2018.

Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de, die Notierung für den Kohlepreis unter www.bafa.de, CO₂-Notierungen www.eex.com und der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe unter www.vka.de veröffentlicht. Wird eine Bemessungsgrundlage für die Preisänderungen nicht mehr veröffentlicht, so ist diese Bemessungsgrundlage durch eine andere zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der bisher verwendeten Bemessungsgrundlage möglichst nahe kommt.

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- a) Die Kosten aus Zahlungsverzug einschließlich der Kosten einer Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung sowie der Kosten eines Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuches sind vom Kunden zu ersetzen. Es werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß §§ 288, 247 BGB erhoben.
- b) **Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)** - Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 3,80 €. Wird ein Beauftragter der ENNI im Außendienst für das Inkasso fälliger Beträge tätig, werden für jede Inkassomaßnahme die Kosten pauschal mit 32,50 € berechnet.
- c) **Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV)** - Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € berechnet.
- d) **Einstellung der Wärmeversorgung auf Wunsch des Kunden** - Bei einer auf Wunsch des Kunden veranlassten Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto) bzw. 95,20 € (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.
- e) **Wiederaufnahme der Versorgung** - Für jede Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € (netto) bzw. 95,20 € (brutto) berechnet. Im Bruttobetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19% enthalten.
- f) **Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch** - Für jeden Einstellungs- bzw. Wiederaufnahmeversuch werden Kosten pauschal in Höhe von 55,00 € berechnet.
- g) Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass durch die oben genannten Maßnahmen (z.B. Mahnung, Sperrung) keine oder zumindest geringere als die jeweils genannten pauschalen Kosten entstanden sind.

6. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

- a) Soweit künftig weitere Steuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, die Beschaffung, den Verkauf oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Gleiches gilt, wenn durch eine direkte oder indirekte Belastung auf Grund von CO₂-Mehrkosten ENNI mit Mehrkosten belastet wird. ENNI ist verpflichtet, die Preise unverzüglich zu reduzieren, sobald und soweit sich die in Satz 1 und 2 genannten Steuern, Abgaben, Belastungen oder Mehrkosten reduzieren oder fortfallen.
- b) Bei einer wesentlichen Änderung der dem Fernwärmeversorgungsvertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine erhebliche Änderung der Kosten zur Folge haben, ist ENNI und verpflichtet, die Fernwärmepreise und/oder die Preisänderungsklauseln den geänderten Verhältnissen anzupassen. Dies gilt auch, sobald und soweit sich die Einsatz- und oder Einkaufsbedingungen für den Energieeinsatz ändern bzw. die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente als Maßstab für eine Preisänderung nicht mehr brauchbar sind.

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG –
über die Tagesordnung für die 108. Genossenschaftsversammlung am 02.12.2021**

Die Bekanntmachung der LINEG inkl. Tagesordnung kann auf der Internetseite der LINEG unter www.lineg.de vom 11.11.2021 - 02.12.2021 eingesehen werden.

gez. Brandt
LINEG
Friedrich-Heinrich-Allee 64
47475 Kamp-Lintfort

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591178623** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 16.06.2021 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 12.10.2021
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3123101986** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 05.07.2021 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 21.10.2021
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand